

31.03.03**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Azu **Punkt** der 787. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2003

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92

KOM(2002) 729 endg.; Ratsdok. 15829/02

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Vor dem Hintergrund einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung und der zuverlässigen Erhebung von Tierbewegungen begrüßt der Bundesrat grundsätzlich eine EU-einheitliche Neugestaltung der Kennzeichnungs- und Registrierungsvorschriften für Schafe und Ziegen (Artikel 1 und 2 des Verordnungsvorschlags).

Die im Verordnungsvorschlag des Rates hierfür vorgesehenen Elemente hält der Bundesrat jedoch teils für problematisch, teils für nicht zustimmungsfähig, da diese Elemente in der Praxis z. B. in größeren Herdenschafthaltungen nicht umsetzbar sind.

...

Die in Artikel 4 des Verordnungsvorschlags vorgeschlagene Frist zur Einführung der Einzeltierkennzeichnung (zum 1. Juli 2003) und die in Artikel 9 in Aussicht gestellte Einführung einer elektronischen Kennzeichnung zum 1. Juli 2006 erscheint auch vor dem Hintergrund der letzten Änderung der Viehverkehrsverordnung, durch die die Kennzeichnung von Schafen und Ziegen zum 1. April 2003 neu geregelt wurde, nicht realisierbar.

2. Die Akzeptanz eines neuen Kennzeichnungs- und Registrierungssystems für Schafe und Ziegen wird auf Seiten der Tierhalter nicht vorhanden sein, wenn dieses System wiederholt in drei Jahren geändert wird.

Auf der Grundlage der seit 20. Dezember 2002 geltenden Fassung der Viehverkehrsverordnung sollte die Einzeltieridentifikation auf Tiere, die in ein Herdbuch eingetragen sind, begrenzt werden. Auch in den Leitlinien zur Durchführung der Genotypisierung für Scrapie-Resistenzgene bei in Deutschland gehaltenen Schafen ist eine Einzelidentifizierung nur für Zuchttiere vorgesehen. Hier sollten bestehende Systeme der Zuchtorganisationen anerkannt werden (z. B. Tätowierung). Für sonstige Schafe und Ziegen ist die Kennzeichnung, wie in der geltenden Fassung der Viehverkehrsverordnung festgelegt (Ländercode, Kfz-Kennzeichen und Kenncode des Ursprungbetriebs), ausreichend und eine Kennzeichnung durch Ohrmarke und/oder Tätowierung zuzulassen. Im Falle des Ausbruchs von Scrapie wird die Einzeltieridentifizierung notwendig. Die Einführung einer generellen Einzeltieridentifikation steht aber bezogen auf die Häufigkeit der Scrapie-Fälle für die Gesamtpopulation außer Verhältnis. Die Einführung der elektronischen Kennzeichnung ist erst zu diskutieren, wenn diese praxisrelevant und kostengünstig ist.

Die im Bestandsregister geforderten Angaben zu Einzeltieren (Anhang, Abschnitt B Nr. 2) sind für Tierhalter von größeren Schaf- und Ziegenherden in diesem Umfang nicht zu leisten und daher abzulehnen. Die Inhalte des Bestandsregisters sollten sich auf die bislang geforderten Inhalte nach der Viehverkehrsverordnung beschränken.

3. Die in Artikel 6 des Verordnungsvorschlags geplante Einführung eines Verkehrsscheins für Schafe und Ziegen ("Schaf-/Ziegenpass") und die Einführung einer elektronischen Schaf-/Ziegenderdatenbank (Artikel 8) ist aus Sicht des Bundesrates nicht erforderlich und wird daher abgelehnt. Auf Grund der geringen Tierbewegungen im Schaf-/Ziegendersektor sind Bestandsregister und zentrales

Betriebsregister ausreichend. Angesichts der geringen Wertschöpfung auf dem Schaf-/Ziegensektor sollten Kosten und Verwaltungsaufwand nicht zu dem mit einem Begleitdokument und einer Datenbank verfolgten Zweck außer Verhältnis stehen.

4. Die Einführung eines zentralen Registers zur Erfassung der Tierhaltungsbetriebe bei der zuständigen Behörde (Artikel 7) wird ausdrücklich befürwortet.